

Umweltmanagementsystem für IPPC-Anlagen

Neue Verpflichtungen ab 1.7.2027 durch Änderung der Industrieemissions-RL (2010/75/EU, geändert durch (EU) 2024/1785)

Ab 1. Juli 2027 müssen IPPC Anlagen über ein von einem EMAS-Umweltgutachter oder einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle geprüftes Umweltmanagementsystem verfügen.

Schon bereits bestehende Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), z.B. für die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid oder in Bezug auf Schmieden und Gießereien, verpflichten zur Einführung eines Umweltmanagementsystems (UMS). Seit der Änderungs-RL (EU) 2024/1785 besteht jedoch gemäß **Art. 14a IE-RL** für **sämtliche IPPC-Anlagen¹** die **Verpflichtung zur Erstellung und Umsetzung eines drittgeprüften UMS** in Einklang mit den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen für den Sektor.

Die RL 2024/1785 ist mit 4. August 2024 in Kraft getreten und ist bis 1. Juli 2026 in nationales Recht umzusetzen. Das UMS muss **erstmals bis zum 1. Juli 2027 geprüft werden**, mit Ausnahme der in Art. 3 Abs. 4 RL 2024/1785 genannten Anlagen.²

Die IE-RL gibt **Mindestanforderungen an das UMS** hinsichtlich der umweltpolitischen Ziele, der kontinuierlichen Verbesserung der Umwelleistung, der Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte, der Risikovermeidung, der Dokumentation ergriffener Maßnahmen sowie der Veröffentlichung der wesentlichen Informationen vor. Weiters sind Angaben zu **Energiemanagementsystemen (falls eine Verpflichtung zur Erstellung**

¹ IPPC-Anlagen (IPPC = *integrated pollution prevention and control*) sind besonders umweltrelevante Industrie-, Tierhaltungs- und Abfallbehandlungsanlagen gemäß. Kapitel II IE-RL.

² Für diese gelten unterschiedliche Übergangsbestimmungen. So müssen UMS von bestimmten Anlagen, die vor Inkrafttreten der RL 2024/1785 noch nicht in den Anwendungsbereich der IE-RL gefallen sind, erstmals vier Jahre nach Veröffentlichung der Beschlüsse über BVT-SF, längstens jedoch bis 1. September 2034, geprüft werden. Dies betrifft etwa die Herstellung von Batterien oder die Gewinnung und Aufbereitung vor Ort von bestimmten Erzen im Bergbau.

besteht) bzw. zur Durchführung eines Energieaudits gemäß der Energieeffizienz-RL zu inkludieren. Darüber hinaus ist ein **Chemikalienverzeichnis** der gefährlichen Stoffe zu erstellen. Für bestimmte energieintensive Tätigkeiten ist bis zum 30. Juni 2030 ein **Transformationsplan** auszuarbeiten. Dieser enthält Maßnahmen des Anlagenbetreibers für den Zeitraum 2030-2050, um bis 2050 zur Entwicklung einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft beizutragen. Danach hat dies gestaffelt für die übrigen IPPC-Tätigkeiten zu erfolgen. Der Transformationsplan ist Teil des UMS.

Das UMS muss von einer akkreditierten Stelle gemäß der AkkreditierungsVO (765/2008) oder einem:iner zugelassenen Umweltgutachter:in gemäß der EMAS-VO (1221/2009) begutachtet werden. Die bereits bestehenden, etablierten Umweltmanagementsysteme EMAS und ISO 14001 decken einen Großteil der Anforderungen der IE-RL an UMS ab. Durch ein Umweltmanagementsystem gemäß EMAS kann auch den künftigen Anforderungen an das UMS gemäß IE-RL hinsichtlich Transparenz und Dokumentation auf Basis der EMAS Umwelterklärung entsprochen werden.

Eine Vergleichstabelle zu den Anforderungen der IE-RL, von ISO 14001 und EMAS ist in Bearbeitung und kann künftig vom BMLUK zur Verfügung gestellt werden.

Erstellt von

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Abteilung V/7

Sarah Kofler, Monika Peschl

Telefon: +43 1 71162 611640, 43 1 71162 611638

E-Mail: sarah.kofler@bmluk.gv.at; monika.peschl@bmluk.gv.at

Erstellt am: 13. Mai 2025